

# Bundesgesetzblatt <sup>197</sup>

Teil II

Z 1998 AX

1980

Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1980

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen .....	198
6. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung .....	199
12. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit .....	199
13. 2. 80	Bekanntmachung einer Änderung der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	201
14. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	201
15. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit .....	203
15. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit .....	204
19. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	206
21. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen .....	206
22. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	207
22. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	207
22. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien	208
25. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Artikel 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	208
25. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen .....	209
25. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	209
26. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung .....	210
26. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit .....	210
26. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten .....	211
26. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	211
27. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	212

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten  
freilebender Tiere und Pflanzen**

Vom 6. Februar 1980

Das Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773) ist nach seinem Artikel XXII Abs. 2 für

Guatemala	am 5. Februar 1980
Italien	am 31. Dezember 1979

in Kraft getreten und wird in Kraft treten für

Liechtenstein	am 28. Februar 1980
Tansania	am 27. Februar 1980

Die Anhänge I, II und III in der zuletzt geänderten Fassung sind im Bundesgesetzblatt 1979 II S. 710, 986 und 1080 veröffentlicht worden.

Italien hat bei der Ratifikation folgenden Vorbehalt zu Anhang I notifiziert:

*(Übersetzung)*

«Il Governo italiano dichiara che conformemente al disposto dell'art. XXIII par. 2 della Convenzione sul commercio internazionale delle specie animali e vegetali in via d'estinzione intende formulare le seguenti riserve specifiche riguardanti le specie sottoindicate iscritte nell'annesso I:

– *Caiman Latirostris*  
(reptilia crocodylia)

– *Crocodylus niloticus*  
(reptilia crocodylia)

– *Crocodylus cataphractus*  
(reptilia crocodylia)

– *Crocodylus porosus*  
(reptilia crocodylia)

– *Chelonia mydas*  
(reptilia cheloniidae)»

„Die italienische Regierung erklärt, daß sie nach Artikel XXIII Absatz 2 des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen folgende besondere Vorbehalte in bezug auf die unten angegebenen, in Anhang I aufgeführten Arten machen möchte:

– *Caiman Latirostris*  
(reptilia crocodylia)  
Breitschnauzenkaiman  
(Kriechtiere – Krokodile)

– *Crocodylus niloticus*  
(reptilia crocodylia)  
Nilkrokodil  
(Kriechtiere – Krokodile)

– *Crocodylus cataphractus*  
(reptilia crocodylia)  
Panzerkrokodil  
(Kriechtiere – Krokodile)

– *Crocodylus porosus*  
(reptilia crocodylia)  
Leistenkrokodil  
(Kriechtiere – Krokodile)

– *Chelonia mydas*  
(reptilia cheloniidae)  
Pazifische Suppenschildkröte  
(Kriechtiere – Meeresschildkröten)“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1979 (BGBl. II S. 995).

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung**

**Vom 6. Februar 1980**

Das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische  
Republik

am 19. Juni 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. II S. 1363).

Bonn, den 6. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Well

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Spangenberg

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Arabischen Republik Syrien  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 12. Februar 1980**

In Bonn ist am 4. Mai 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. September 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Februar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Arabischen Republik Syrien,

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Arabischen Republik Syrien beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Syrien oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Tiergesundheit und künstliche Besamung
- b) Fernmeldeverbindungen in verschiedenen Gebieten Syriens
- c) Geräte für den Phosphattransport,

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 65 Millionen DM (in Worten: fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Falls die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben sich nicht als förderungswürdig erweisen, können sie im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

### Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Syrien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer

aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

### Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Arabischen Republik Syrien erhoben werden.

### Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Arabischen Republik Syrien ohne Diskriminierung die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Syrien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt endgültig in Kraft, sobald die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Arabischen Republik Syrien erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 4. Mai 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Genscher

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien  
Al Atassi

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

**Vom 14. Februar 1980**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für die

Deutsche Demokratische  
Republik am 21. März 1979  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1979 (BGBl. II S. 684).

Bonn, den 14. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
van Well

Der Bundesminister  
für innerdeutsche Beziehungen  
In Vertretung  
Spangenberg

---

**Bekanntmachung  
einer Änderung der Gebührenordnung  
der Europäischen Patentorganisation**

**Vom 13. Februar 1980**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 30. November 1979 eine weitere Änderung der Gebührenordnung vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) beschlossen. Der Beschluß wird auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Januar 1980 (BGBl. II S. 87).

Bonn, den 13. Februar 1980

Der Bundesminister der Justiz  
Im Auftrag  
Krieger

**Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation  
vom 30. November 1979  
zur Änderung der Gebührenordnung**

**Decision of the Administrative Council  
of 30 November 1979  
amending the Rules relating to Fees**

**Decision du Conseil d'administration  
du 30 novembre 1979  
modifiant le règlement relatif aux taxes**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –

The Administrative Council of the European Patent Organisation,

Le Conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 142,

having regard to the European Patent Convention, and in particular Article 33, paragraph 2 (d), and Article 142 thereof,

vu la Convention sur le brevet européen, et notamment ses articles 33, paragraphe 2, lettre d) et 142,

gestützt auf den am 22. Dezember 1978 unterzeichneten Patentschutzvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein,

having regard to the Patent Protection Treaty between the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein, signed on 22 Decembre 1978,

vu l'accord entre la Confédération helvétique et la Principauté de Liechtenstein relatif à la protection des brevets d'invention, signé le 22 décembre 1978,

gestützt auf die Gebührenordnung,

having regard to the Rules relating to Fees,

vu le règlement relatif aux taxes,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

on a proposal from the President of the European Patent Office,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses –

having consulted the Budget and Finance Committee,

après avis de la Commission du budget et des finances,

beschließt:

has decided as follows:

décide:

**Artikel 1**

**Article 1**

**Article premier**

Artikel 2 der Gebührenordnung wird durch eine Nummer 3 a mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Article 2 of the Rules relating to Fees shall be supplemented by a new item 3 a which reads as follows:

L'article 2 du règlement relatif aux taxes est complété par un point 3 bis qui se lit comme suit:

„3 a. Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein 225“.

„3 a. Joint designation fee for the Swiss Confederation and the Principality of Liechtenstein 225“.

«3 bis. Taxe de désignation conjointe pour la Confédération helvétique et la Principauté de Liechtenstein 225».

**Artikel 2**

**Article 2**

**Article 2**

Dieser Beschluß tritt am 1. April 1980 in Kraft.

This Decision shall enter into force on 1st April 1980.

La présente décision entre en vigueur le 1er avril 1980.

Geschehen zu München am 30. November 1979.

Done at Munich, 30 November 1979.

Fait à Munich, le 30 novembre 1979.

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident

For the Administrative Council  
The Chairman  
G. Vianès

Par le Conseil d'administration  
Le Président

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kap Verde  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 15. Februar 1980**

In Praia ist am 1. Oktober 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 1. Oktober 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, 15. Februar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kap Verde  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Kombiniertes Fracht- und Fahrgastschiff für die Route Sao Vicente – Santo Antao“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3,425 Millionen DM (in Worten: dreimillionenvierhundertfünfundzwanzigtausend 00/100 Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Kap Verde zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Kap Verde erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Praia am 1. Oktober 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
A. Török

Für die Regierung der Republik Kap Verde  
José Brito

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kap Verde  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 15. Februar 1980**

In Praia ist am 17. Dezember 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 17. Dezember 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Februar 1980

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Moltrecht

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kap Verde  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kap Verde –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kap Verde,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Kap Verde beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kap Verde von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Kombiniertes Fracht- und Fahrgastschiff für die Route Sao Vicente – Santo Antao“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 0,225 Millionen DM (in Worten: zweihundertfünfundzwanzigtausend 00/100 Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Kap Verde zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Kap Verde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Kap Verde erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Kap Verde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 6**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 7**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kap Verde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 8**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Praia am 17. Dezember 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
A. Török

Für die Regierung der Republik Kap Verde  
José Brito

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Errichtung des Internationalen Fonds  
für landwirtschaftliche Entwicklung**

**Vom 19. Februar 1980**

Das Übereinkommen vom 13. Juni 1976 zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (BGBl. 1978 II S. 1405) ist nach seinem Artikel 13 Abschnitt 3 Buchstabe b für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Malediven	am 15. Januar 1980
Volksrepublik China	am 15. Januar 1980

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1178).

Bonn, den 19. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,  
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen  
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

**Vom 21. Februar 1980**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Libanon	am 11. März 1980
---------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. August 1978 (BGBl. II S. 1210).

Bonn, den 21. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

**Vom 22. Februar 1980**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seinen Anlagen A, B und C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Libanon am 11. März 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1979 (BGBl. II S. 1163).

Bonn, den 22. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

**Vom 22. Februar 1980**

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Libanon am 11. März 1980  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. September 1979 (BGBl. II S. 1056).

Bonn, den 22. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Abkommens  
zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft  
für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien**

**Vom 22. Februar 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1979 (BGBl. II S. 685) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Arabischen Republik Syrien und der Libanesischen Republik wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 18. Januar 1977 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (BGBl. 1979 II S. 693) nach seinem Artikel 16 für

die Bundesrepublik Deutschland  
und die übrigen Vertragsparteien  
am 1. Januar 1980

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Verbeek

---

**Bekanntmachung  
zu dem Artikel 46 der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

**Vom 25. Februar 1980**

Zypern hat mit Erklärung vom 14. Januar 1980 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 24. Januar 1980  
für drei Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1195) und vom 22. Januar 1980 (BGBl. II S. 78).

Bonn, den 25. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

**Vom 25. Februar 1980**

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Dänemark am 29. Juli 1980

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. November 1979 (BGBl. II S. 1204).

Bonn, den 25. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

**Vom 25. Februar 1980**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 nach ihrem Artikel XVII für die

Volksrepublik China am 16. Juli 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1980 (BGBl. II S. 119).

Bonn, den 25. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen Nr. 96  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung  
Vom 26. Februar 1980**

Die Bekanntmachung vom 15. März 1977 (BGBl. II S. 336) über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung (BGBl. 1954 II S. 456) für Uruguay am 7. Juli 1977 wird dahingehend ergänzt, daß Uruguay anlässlich der Ratifikation die Bestimmungen von Teil III dieses Übereinkommens angenommen hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 575).

Bonn, den 26. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit  
Vom 26. Februar 1980**

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für

Bolivien am 31. Januar 1978  
hinsichtlich der Teile II, III, V, VI, VII, VIII, IX und X –  
unter Inanspruchnahme aller nach Artikel 3 Abs. 1  
vorgesehenen Ausnahmeregelungen –

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 659).

Bonn, den 26. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten  
Vom 26. Februar 1980**

Das Übereinkommen Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBl. 1971 II S. 1169) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Bolivien am 31. Januar 1978  
unter Inanspruchnahme aller nach Artikel 2 Abs. 1  
vorgesehenen Ausnahmeregelungen

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 660).

Bonn, den 26. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst  
Vom 26. Februar 1980**

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird für die

Tschechoslowakei am 11. April 1980  
in Kraft treten.

Die Tschechoslowakei hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. November 1979 (BGBl. II S. 1204).

Bonn, den 26. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des deutsch-finnischen Abkommens  
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen  
im internationalen Verkehr**

**Vom 27. Februar 1980**

Nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1979 zu dem Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr (BGBl. 1979 II S. 1317) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1

am 1. März 1980

in Kraft treten wird.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Fleischhauer